Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

selben parthen, noch handtrosß, außerhalb
Eurer obrigkhait zuelassen, mit mehr
khauffen, tragen, oder in heusern haben
wellet, außerhalb gewohnlicher Zeithen,
wöhr, dieselben euch auß gnaden zue-
gelassen sein, ob aber die verbothen wöhr
bey euch gefunden, daß Ihr deßhalben
an Euren leib und leben, auch haab
und güettern gestrafft werden sollet.

Zum Vierdten, daß Ihr all genommen
varnuß und güetter, wie dieselb namen
haben, souill der bey euch sein oder an
gezaigt werden mögen, unsern gnä-
digisten herrn oder andern, denen sie
entfrembt oder genommen worden,
vonstundan wider zuestöllen und
antworthen, deßgleichen mit dem
hochgedachten unserm gnedigisten herrn